**Deutscher Bundestag**
**5. Wahlperiode**

**Drucksache V/1631**

# Schriftlicher Bericht

## des Rechtsausschusses
## (12. Ausschuß)

## über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze

## — Drucksache V/714 —

## A. Bericht des Abgeordneten Dr. Reischl *)

## B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den Gesetzentwurf — Drucksache V/714 — in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen;

2. folgender Entschließung zuzustimmen:

   Um den Erfolg des heute verabschiedeten Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze zu gewährleisten, fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, im Rahmen ihrer Befugnisse und erforderlichenfalls noch vor dem Inkrafttreten des Gesetzes alle Maßnahmen zu ergreifen, von denen eine Rationalisierung und Beschleunigung des Patenterteilungsverfahrens erwartet werden kann. Hierzu gehören insbesondere die rechtzeitige Vorlage von Vorschlägen für etwa benötigte zusätzliche Haushaltsmittel, eine möglichst weitgehende Modernisierung aller in Betracht kommenden Arbeitsabläufe im Patentamt durch Einsatz arbeitsparender Geräte und Maschinen und der beschleunigte Aufbau einer mechanischen Patentdokumentation. Die Bundesregierung wird ferner gebeten, in diesem Zusammenhang zu prüfen, ob durch eine Umorganisation der Patentabteilungen des Patentamts eine wirkungsvolle Straffung des Patenterteilungsverfahrens erreicht und die Geschäftslage des Patentamts durch Übernahme der Treuhandstelle Reichspatentamt auf den Bund und ihre Eingliederung in das Patentamt verbessert werden kann.

Bonn, den 13. April 1967

**Der Rechtsausschuß**

| **Dr. Wilhelmi** | **Dr. Reischl** |
|---|---|
| Vorsitzender | Berichterstatter |

*) *folgt als zu Drucksache V/1631*

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

# Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze

— Drucksache V/714 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (12. Ausschuß)

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze** | **Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und weiterer Gesetze** |
| Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: | Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen: |
| Artikel 1 | Artikel 1 |
| **Änderung des Patentgesetzes** | **Änderung des Patentgesetzes** |
| Das Patentgesetz in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 550) wird wie folgt geändert: | Das Patentgesetz in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 550) wird wie folgt geändert: |
| | **001. § 1 Abs. 2 erhält folgende Fassung:** |
| | ◆ **„(2) Ausgenommen sind Erfindungen, deren Verwertung den Gesetzen oder guten Sitten zuwiderlaufen würde, soweit es sich nicht um Gesetze handelt, die nur das Feilhalten oder Inverkehrbringen des Gegenstands der Erfindung oder, wenn Gegenstand der Erfindung ein Verfahren ist, des durch das Verfahren unmittelbar hergestellten Erzeugnisses beschränken."** |
| | **01. In § 4 Abs. 1 wird die Klammer „(§ 28)" gestrichen.** |
| 1. § 11 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung: | 1. § 11 Abs. 1 bis 4 erhält folgende Fassung: |
| „(1) Für jede Anmeldung ist vor der Bekanntmachung eine Bekanntmachungsgebühr (§ 31), für jede *bekanntgemachte* Anmeldung und für jedes Patent bei Beginn des dritten und jedes folgenden Jahres nach dem auf die Anmeldung folgenden Tag eine Jahresgebühr nach dem Tarif zu entrichten. | ◆ „(1) Für jede Anmeldung ist vor der Bekanntmachung eine Bekanntmachungsgebühr (§ 31), für jede Anmeldung und für jedes Patent bei Beginn des dritten und jedes folgenden Jahres nach dem auf die Anmeldung folgenden Tag eine Jahresgebühr nach dem Tarif entrichten. |
| (2) Für ein Zusatzpatent (§ 10 Abs. 1 Satz 2) sind Jahresgebühren nicht zu entrichten. Wird | (2) Für ein Zusatzpatent (§ 10 Abs. 1 Satz 2) sind Jahresgebühren nicht zu entrichten. Wird |

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| das Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so wird es gebührenpflichtig; Fälligkeitstag und Jahresbetrag richten sich nach dem Anfangstag des bisherigen Hauptpatents. Für die *bekanntgemachte* Anmeldung eines Zusatzpatents gelten diese Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, daß *im Falle des § 31 a Abs. 2 Satz 5* die Jahresgebühren wie für eine von Anfang an selbständige Anmeldung zu entrichten sind. | das Zusatzpatent zu einem selbständigen Patent, so wird es gebührenpflichtig; Fälligkeitstag und Jahresbetrag richten sich nach dem Anfangstag des bisherigen Hauptpatents. Für die Anmeldung eines Zusatzpatents gelten diese Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, daß **in den Fällen, in denen die Anmeldung eines Zusatzpatents als Anmeldung eines selbständigen Patents gilt,** die Jahresgebühren wie für eine von Anfang an selbständige Anmeldung zu entrichten sind. |
| (3) Die Gebühren für das dritte und die folgenden Jahre sind bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit zu entrichten. *Werden die Gebühren mit der Bekanntmachung der Anmeldung fällig, so beträgt die Frist vier Monate.* Wird die Frist versäumt, so muß der tarifmäßige Zuschlag für die Verspätung der Zahlung entrichtet werden. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Anmelder oder Patentinhaber Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt (§ 35 Abs. 3) oder das Patent erlischt (§ 12), wenn die Gebühr mit dem tarifmäßigen Zuschlag nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fälligkeit oder bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht, sofern diese Frist später als sechs Monate nach Fälligkeit abläuft, entrichtet wird. | (3) Die Gebühren für das dritte und die folgenden Jahre sind bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Fälligkeit zu entrichten. Wird die Frist versäumt, so muß der tarifmäßige Zuschlag für die Verspätung der Zahlung entrichtet werden. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Anmelder oder Patentinhaber Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt (§ 35 Abs. 3) oder das Patent erlischt (§ 12), wenn die Gebühr mit dem tarifmäßigen Zuschlag nicht bis zum Ablauf von sechs Monaten nach Fälligkeit oder bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Nachricht, sofern diese Frist später als sechs Monate nach Fälligkeit abläuft, entrichtet wird. |
| (4) Das Patentamt kann die Absendung der Nachricht auf Antrag des Anmelders oder Patentinhabers hinausschieben, wenn er nachweist, daß ihm die Zahlung nach Lage seiner Mittel zur Zeit nicht zuzumuten ist. Es kann die Hinausschiebung davon abhängig machen, daß innerhalb bestimmter Fristen Teilzahlungen geleistet werden. Erfolgt eine Teilzahlung nicht fristgemäß, so benachrichtigt das Patentamt den Anmelder oder Patentinhaber, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt oder das Patent erlischt, wenn der Restbetrag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung gezahlt wird." | (4) unverändert |
| 2. § 11 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:<br>◆<br>„Geleistete Teilzahlungen werden nicht erstattet, wenn wegen Nichtzahlung des Restbetrags das Patent erlischt (§ 12) oder die Anmeldung als zurückgenommen gilt (§ 35 Abs. 3)." | 2. unverändert |
| 3. § 11 Abs. 7 erhält folgende Fassung:<br>◆<br>„(7) Wenn der Anmelder oder Patentinhaber seine Bedürftigkeit nachweist, können ihm die Gebühren für die Bekanntmachung und für das dritte bis neunte Jahr bis zum Beginn des zehnten gestundet und, wenn die Anmeldung zurückgenommen wird oder das Patent innerhalb der ersten zehn Jahre erlischt, erlassen werden." | 3. unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| 4. In § 11 Abs. 9 Satz 2 werden nach dem Wort „zurückgenommen" folgende Worte eingefügt: „oder wird die Anmeldung zurückgenommen oder zurückgewiesen". | 4. unverändert |
| 5. § 14 erhält folgenden Absatz 6: | 5. § 14 erhält folgenden Absatz 6: |
| „(6) Wird die Erklärung für eine *bekanntgemachte* Anmeldung abgegeben, so sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden." | „(6) Wird die Erklärung für eine Anmeldung abgegeben, so sind die Bestimmungen der Absätze 1 bis 5 entsprechend anzuwenden." |
| | **5 a. In § 17 Abs. 3 Satz 1 werden die Worte „Bundesminister der Justiz" durch die Worte „Präsident des Patentamts" ersetzt.** |
| 6. § 24 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung: | 6. § 24 Abs. 3 und 4 erhält folgende Fassung: |
| „(3) Das Patentamt gewährt jedermann auf Antrag Einsicht in die Akten sowie in die zu den Akten gehörenden Modelle und Probestücke, wenn und soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Jedoch steht die Einsicht in | „(3) Das Patentamt gewährt jedermann auf Antrag Einsicht in die Akten sowie in die zu den Akten gehörenden Modelle und Probestücke, wenn und soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird. Jedoch steht die Einsicht in |
| 1. die Rolle, | 1. unverändert |
| 2. die Akten von nicht bekanntgemachten Patentanmeldungen, wenn seit dem Tag der Anmeldung oder, sofern für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, seit diesem Zeitpunkt achtzehn Monate verstrichen sind und ein Hinweis gemäß Absatz 4 veröffentlicht worden ist, | 2. die Akten von nicht bekanntgemachten Patentanmeldungen, wenn seit dem Tag **der Einreichung** der Anmeldung oder, sofern für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, seit diesem Zeitpunkt achtzehn Monate verstrichen sind und ein Hinweis gemäß Absatz 4 veröffentlicht worden ist, |
| 3. die Akten bekanntgemachter Patentanmeldungen und | 3. unverändert |
| 4. die Akten erteilter Patente | 4. die Akten erteilter Patente **einschließlich der Akten von Beschränkungsverfahren (§ 36 a)** |
| sowie in die zu den Akten gehörenden Modelle und Probestücke jedermann frei. In die Akten von Patentanmeldungen und Patenten, für die gemäß § 30 a jede Bekanntmachung unterbleibt, kann das Patentamt nur nach Anhörung der zuständigen obersten Bundesbehörde Einsicht gewähren, wenn und soweit ein besonderes schutzwürdiges Interesse des Antragstellers die Gewährung der Einsicht geboten erscheinen läßt und hierdurch eine Gefährdung des Wohls der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht zu erwarten ist. | sowie in die zu den Akten gehörenden Modelle und Probestücke jedermann frei. **In die Benennung des Erfinders (§ 26 Abs. 6) wird, wenn der vom Anmelder angegebene Erfinder es beantragt, Einsicht nur nach Satz 1 gewährt; § 36 Abs. 1 Satz 4 und 5 ist entsprechend anzuwenden.** In die Akten von Patentanmeldungen und Patenten, für die gemäß § 30 a jede Bekanntmachung unterbleibt, kann das Patentamt nur nach Anhörung der zuständigen obersten Bundesbehörde Einsicht gewähren, wenn und soweit ein besonderes schutzwürdiges Interesse des Antragstellers die Gewährung der Einsicht geboten erscheinen läßt und hierdurch eine Gefährdung des Wohls der Bundesrepublik Deutschland oder eines ihrer Länder nicht zu erwarten ist. |
| (4) Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren | (4) Das Patentamt veröffentlicht die Beschreibungen und Zeichnungen, auf Grund deren die |

Entwurf

die Patente erteilt worden sind (Patentschriften), regelmäßig erscheinende Übersichten über die Eintragungen in die Rolle, soweit sie nicht nur den regelmäßigen Ablauf der Patente betreffen, und Hinweise auf die Möglichkeit der Einsicht in die Akten noch nicht bekanntgemachter Patentanmeldungen (Patentblatt). § 30 a Abs. 1 bleibt unberührt."

7. § 26 Abs. 4 erhält folgenden Satz 2:

„Hat der Anmelder die Erfindung auch in einem anderen Staat angemeldet, so hat er dem Patentamt unabhängig von einer Aufforderung nach Satz 1 das Aktenzeichen dieser Anmeldung und die Druckschriften anzugeben, die ihm im Verfahren vor dem Patentamt des anderen Staates entgegengehalten werden."

8. § 26 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bis *zur* Bekanntmachung der Anmeldung sind Ergänzungen und Berichtigungen der in ihr enthaltenen Angaben zulässig, soweit es sich um die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten, um die Beseitigung der von der Prüfungsstelle bezeichneten Mängel *(§ 28 Abs. 1 und 2)* oder um Ergänzungen oder Berichtigungen des Patentanspruchs handelt *und der Gegenstand der Anmeldung nicht erweitert wird. Jedoch sind Ergänzungen oder Berichtigungen des Patentanpruchs, soweit es sich nicht um die*

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Patente erteilt worden sind (Patentschriften), regelmäßig erscheinende Übersichten über die Eintragungen in die Rolle, soweit sie nicht nur den regelmäßigen Ablauf der Patente betreffen, und Hinweise auf die Möglichkeit der Einsicht in die Akten noch nicht bekanntgemachter Patentanmeldungen (Patentblatt). **Das Patentamt kann auch die kurze Zusammenfassung des Inhalts der Beschreibung (§ 26 Abs. 1 Satz 5) veröffentlichen.** § 30 a Abs. 1 bleibt unberührt."

**6a. § 24 erhält folgenden Absatz 5:**

**„(5) Von der Veröffentlichung des Hinweises gemäß Absatz 4 Satz 1 an kann der Patentsucher von demjenigen, der den Gegenstand der Anmeldung benutzt hat, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß die von ihm benutzte Erfindung Gegenstand der Anmeldung war, eine nach den Umständen angemessene Entschädigung verlangen; für die Zeit bis zur Bekanntmachung der Anmeldung sind Ansprüche nach § 47 Abs. 1 und 2 ausgeschlossen. Der Anspruch besteht nicht, wenn der Gegenstand der Anmeldung offensichtlich nicht patentfähig ist. § 48 Satz 1 ist entsprechend anzuwenden."**

**6b. Der bisherige Absatz 5 des § 24 wird Absatz 6.**

**6c. § 26 Abs. 1 Satz 5 erhält folgende Fassung:**

**„Der Beschreibung ist eine kurze Zusammenfassung ihres Inhalts voranzustellen; am Schluß der Beschreibung ist anzugeben, was als patentfähig unter Schutz gestellt werden soll (Patentanspruch)."**

7. unverändert

8. § 26 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Bis **zum Beschluß über die** Bekanntmachung der Anmeldung sind Ergänzungen und Berichtigungen der in ihr enthaltenen Angaben, **die den Gegenstand der Anmeldung nicht erweitern,** zulässig, **bis zum Eingang des Antrags auf Prüfung (§ 28 b) jedoch nur,** soweit es sich um die Berichtigung offensichtlicher Unrichtigkeiten, um die Beseitigung der von der Prüfungsstelle bezeichneten Mängel oder um Ergänzungen oder Berichtigungen des Patentanspruchs handelt. Aus Ergänzungen oder Be-

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| *Beseitigung der von der Prüfungsstelle bezeichneten Mängel handelt, nur innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Anmeldung oder nach Zustellung der Mitteilung der Prüfungsstelle gemäß § 28 Abs. 3 zulässig. Zwischen der Bekanntmachung der Anmeldung und dem Eingang des Prüfungsantrags (§ 31 a) ist nur ein Verzicht auf Teile (Hauptanspruch oder Unteransprüche) des Patentanspruchs zulässig. Nach Eingang des Prüfungsantrags sind Ergänzungen und Berichtigungen der in der Anmeldung enthaltenen Angaben zulässig, soweit sie den bekanntgemachten Patentanspruch nicht erweitern.* Aus Ergänzungen oder Berichtigungen *(Satz 1 bis 4)*, die den Gegenstand der Anmeldung erweitern, können Rechte nicht hergeleitet werden." | richtigungen, die den Gegenstand der Anmeldung erweitern, können Rechte nicht hergeleitet werden." |
| 9. *In* § 26 Abs. 6 Satz 1 *werden die Worte „Erlaß des Beschlusses" durch die Worte „der Bekanntmachung" ersetzt.* | 9. § 26 Abs. 6 Satz 1 **erhält folgende Fassung:** ◆ **„Innerhalb von drei Monaten nach Einreichung der Anmeldung hat der Anmelder den oder die Erfinder zu benennen und zu versichern, daß weitere Personen seines Wissens an der Erfindung nicht beteiligt sind."** |
| | **9 a. § 26 Abs. 7 erhält folgende Fassung:** ◆ **„(7) Macht der Anmelder glaubhaft, daß er durch außergewöhnliche Umstände verhindert ist, die in Absatz 6 vorgeschriebenen Erklärungen rechtzeitig abzugeben, so hat ihm das Patentamt eine angemessene Fristverlängerung zu gewähren. Die Frist soll nicht über den Erlaß des Beschlusses über die Erteilung des Patents hinaus verlängert werden. Bestehen zu diesem Zeitpunkt die Hinderungsgründe noch fort, so hat das Patentamt die Frist erneut zu verlängern. Sechs Monate vor Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Patentinhaber Nachricht, daß das Patent erlischt, wenn er die vorgeschriebenen Erklärungen nicht innerhalb von sechs Monaten nach Zustellung der Nachricht abgibt."** |
| 10. § 27 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Nach Eingang der Prioritätserklärung fordert das Patentamt den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung das Aktenzeichen der Voranmeldung zu nennen und eine Abschrift der Voranmeldung einzureichen." | 10. § 27 Satz 2 erhält folgende Fassung: ◆ „Nach Eingang der Prioritätserklärung fordert das Patentamt den Anmelder auf, innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Zustellung der Aufforderung das Aktenzeichen der Voranmeldung zu nennen und eine Abschrift der Voranmeldung einzureichen, **soweit dies nicht bereits geschehen ist."** |
| 11. § 28 erhält folgende Fassung: „§ 28 (1) Genügt die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 26) offensichtlich nicht, so fordert die Prüfungsstelle den Patentsucher auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten | 11. § 28 erhält folgende Fassung: ◆ „§ 28 (1) Genügt die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 26) offensichtlich nicht, so fordert die Prüfungsstelle den Patentsucher auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten |

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| Frist zu beseitigen. Diese Frist soll, wenn im Falle des § 27 die Beibringung von Belegen (Abschriften der Voranmeldung nebst Beschreibung, Zeichnungen usw.) gefordert wird, so bemessen werden, daß sie frühestens drei Monate nach der Anmeldung endet. Entspricht die Anmeldung nicht den Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung (§ 26 Abs. 3), so kann die Prüfungsstelle bis zum Prüfungsverfahren *(§ 31 a)* von der Beanstandung dieser Mängel absehen. | Frist zu beseitigen. Diese Frist soll, wenn im Falle des § 27 die Beibringung von Belegen (Abschriften der Voranmeldung nebst Beschreibung, Zeichnungen usw.) gefordert wird, so bemessen werden, daß sie frühestens drei Monate nach **Einreichung** der Anmeldung endet. Entspricht die Anmeldung nicht den Bestimmungen über die sonstigen Erfordernisse der Anmeldung (§ 26 Abs. 3), so kann die Prüfungsstelle bis zum Prüfungsverfahren **(§ 28 b)** von der Beanstandung dieser Mängel absehen. |
| (2) Ist nach Auffassung der Prüfungsstelle offensichtlich, daß der Gegenstand der Anmeldung<br>1. seinem Wesen nach keine Erfindung ist,<br>2. eine gewerbliche Verwertung nicht gestattet,<br>3. nach § 1 Abs. 2 von der Patenterteilung ausgeschlossen ist oder<br>4. im Falle des § 10 Abs. 1 Satz 2 eine Verbesserung oder weitere Ausbildung der anderen Erfindung nicht bezweckt,<br>so benachrichtigt die Prüfungsstelle den Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe und fordert ihn auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern. | (2) unverändert |
| (3) Die Prüfungsstelle *teilt dem Patentsucher die öffentlichen Druckschriften mit, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht zu ziehen sind.* | (3) Die Prüfungsstelle **weist die Anmeldung zurück, wenn die nach Absatz 1 gerügten Mängel nicht beseitigt werden oder wenn die Anmeldung aufrechterhalten wird, obgleich eine patentfähige Erfindung offensichtlich nicht vorliegt (Absatz 2 Nr. 1 bis 3) oder die Voraussetzungen des § 10 Abs. 1 Satz 2 offensichtlich nicht gegeben sind (Absatz 2 Nr. 4). Soll die Zurückweisung auf Umstände gegründet werden, die dem Patentsucher noch nicht mitgeteilt waren, so ist ihm vorher Gelegenheit zu geben, sich dazu innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern."** |
| *(4) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, zur beschleunigten Erledigung der Patenterteilungsverfahren durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß*<br>*1. die Ermittlung der in Absatz 3 bezeichneten Druckschriften einer anderen staatlichen oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung vollständig oder für bestimmte Sachgebiete der Technik oder für bestimmte Sprachen übertragen wird, soweit diese Einrichtung für die Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften geeignet erscheint;*<br>*2. das Patentamt ausländischen oder zwischenstaatlichen Behörden Auskünfte aus Akten von Patentanmeldungen zur gegenseitigen Unterrich-* | **Absatz 4 entfällt**<br>vergleiche § 28 a Abs. 8 |

Entwurf

*tung über das Ergebnis von Prüfungsverfahren und von Ermittlungen zum Stand der Technik erteilt, soweit es sich um Anmeldungen von Erfindungen handelt, für die auch bei diesen ausländischen oder zwischenstaatlichen Behörden die Erteilung eines Patents beantragt worden ist."*

Beschlüsse des 12. Ausschusses

**11a. Nach § 28 werden folgende Vorschriften als §§ 28 a bis 28 c eingefügt:**

vergleiche § 28 Abs. 3 und § 31 a

**„§ 28 a**

**(1) Das Patentamt ermittelt auf Antrag die öffentlichen Druckschriften, die für die Beurteilung der Patentfähigkeit der angemeldeten Erfindung in Betracht zu ziehen sind.**

**(2) Der Antrag kann von dem Patentsucher und jedem Dritten, der jedoch hierdurch nicht an dem Verfahren beteiligt wird, gestellt werden. Er ist schriftlich einzureichen. § 16 ist entsprechend anzuwenden. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Wird der Antrag für die Anmeldung eines Zusatzpatents (§ 10 Abs. 1 Satz 2) gestellt, so fordert das Patentamt den Patentsucher auf, bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Aufforderung für die Anmeldung des Hauptpatents einen Antrag nach Absatz 1 zu stellen; wird der Antrag nicht gestellt, so gilt die Anmeldung des Zusatzpatents als Anmeldung eines selbständigen Patents.**

**(3) Der Eingang des Antrags wird im Patentblatt bekanntgemacht, jedoch nicht vor der Veröffentlichung des Hinweises gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1. Hat ein Dritter den Antrag gestellt, so wird der Eingang des Antrags außerdem dem Patentsucher mitgeteilt. Jedermann ist berechtigt, dem Patentamt Druckschriften anzugeben, die der Erteilung eines Patents entgegenstehen könnten.**

**(4) Der Antrag gilt als nicht gestellt, wenn bereits ein Antrag nach § 28 b gestellt worden ist. In diesem Fall teilt das Patentamt dem Antragsteller mit, zu welchem Zeitpunkt der Antrag nach § 28 b eingegangen ist. Die für den Antrag entrichtete Gebühr wird zurückgezahlt.**

**(5) Ist ein Antrag nach Absatz 1 eingegangen, so gelten spätere Anträge als nicht gestellt. Absatz 4 Satz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden.**

**(6) Erweist sich ein von einem Dritten gestellter Antrag nach der Mitteilung an den Patentsucher (Absatz 3 Satz 1) als unwirksam, so teilt das Patentamt dies außer dem Dritten auch dem Patentsucher mit.**

**(7) Das Patentamt teilt die nach Absatz 1 ermittelten Druckschriften dem Patentsucher**

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

und, wenn der Antrag von einem Dritten gestellt worden ist, diesem und dem Patentsucher ohne Gewähr für Vollständigkeit mit und macht im Patentblatt bekannt, daß diese Mitteilung ergangen ist.

(8) Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, zur beschleunigten Erledigung der Patenterteilungsverfahren durch Rechtsverordnung zu bestimmen, daß

1. die Ermittlung der in Absatz 1 bezeichneten Druckschriften einer anderen Stelle des Patentamts als der Prüfungsstelle (§ 18 Abs. 1), einer anderen staatlichen oder einer zwischenstaatlichen Einrichtung vollständig oder für bestimmte Sachgebiete der Technik oder für bestimmte Sprachen übertragen wird, soweit diese Einrichtung für die Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften geeignet erscheint;
2. das Patentamt ausländischen oder zwischenstaatlichen Behörden Auskünfte aus Akten von Patentanmeldungen zur gegenseitigen Unterrichtung über das Ergebnis von Prüfungsverfahren und von Ermittlungen zum Stand der Technik erteilt, soweit es sich um Anmeldungen von Erfindungen handelt, für die auch bei diesen ausländischen oder zwischenstaatlichen Behörden die Erteilung eines Patents beantragt worden ist;
3. die Prüfung der Patentanmeldungen nach § 28 sowie die Kontrolle der Gebühren und Fristen ganz oder teilweise anderen Stellen des Patentamts als den Prüfungsstellen oder Patentabteilungen (§ 18 Abs. 1) übertragen wird.

§ 28 b

(1) Das Patentamt prüft auf Antrag, ob die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 26) genügt und ob der Gegenstand der Anmeldung nach §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 patentfähig ist.

(2) Der Antrag kann von dem Patentsucher und jedem Dritten, der jedoch hierdurch nicht an dem Prüfungsverfahren beteiligt wird, bis zum Ablauf von sieben Jahren nach Einreichung der Anmeldung gestellt werden.

(3) Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt.

(4) Ist bereits ein Antrag nach § 28 a gestellt worden, so beginnt das Prüfungsverfahren erst nach Erledigung des Antrags nach § 28 a.

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

**Im übrigen ist § 28 a Abs. 2 Satz 2, 3 und 5, Abs. 3, 5 und 6 entsprechend anzuwenden. Im Falle der Unwirksamkeit des von einem Dritten gestellten Antrags kann der Patentsucher noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Mitteilung, sofern diese Frist später als die in Absatz 2 bezeichnete Frist abläuft, selbst einen Antrag stellen. Stellt er den Antrag nicht, wird im Patentblatt unter Hinweis auf die Bekanntmachung des von dem Dritten gestellten Antrags bekanntgemacht, daß dieser Antrag unwirksam ist.**

**(5) Das Prüfungsverfahren wird auch dann fortgesetzt, wenn der Antrag auf Prüfung zurückgenommen wird. Im Falle des Absatzes 4 Satz 3 wird das Verfahren in dem Zustand fortgesetzt, in dem es sich im Zeitpunkt des Eingangs des vom Patentsucher gestellten Antrags auf Prüfung befindet.**

**§ 28 c**

**(1) Genügt die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 26) nicht, so fordert die Prüfungsstelle den Patentsucher auf, die Mängel innerhalb einer bestimmten Frist zu beseitigen. Diese Frist soll, wenn im Falle des § 27 die Beibringung von Belegen (Abschriften der Voranmeldung nebst Beschreibung, Zeichnungen usw.) gefordert wird, so bemessen werden, daß sie frühestens drei Monate nach Einreichung der Anmeldung endet.**

**(2) Kommt die Prüfungsstelle zu dem Ergebnis, daß eine nach den §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so benachrichtigt sie den Patentsucher hiervon unter Angabe der Gründe und fordert ihn auf, sich innerhalb einer bestimmten Frist zu äußern."**

12. § 29 *Abs. 1* erhält folgende Fassung:

*„(1)* Die Prüfungsstelle weist die Anmeldung zurück, wenn die nach § *28* Abs. 1 gerügten Mängel nicht beseitigt werden oder wenn die Anmeldung aufrechterhalten wird, obgleich eine patentfähige Erfindung *offensichtlich* nicht vorliegt *(§ 28 Abs. 2)."*

12. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29

Die Prüfungsstelle weist die Anmeldung zurück, wenn die nach § **28 c** Abs. 1 gerügten Mängel nicht beseitigt werden oder wenn die Anmeldung aufrechterhalten wird, obgleich eine **nach den §§ 1, 2 und 4 Abs. 2** patentfähige Erfindung nicht vorliegt. **§ 28 Abs. 3 Satz 2 ist anzuwenden."**

13. *§ 30 Abs. 1 erhält folgende Fassung:*

*„(1) Erachtet das Patentamt die Erteilung eines Patents nicht für offensichtlich ausgeschlossen (§ 28 Abs. 1 und 2), so macht es die Anmeldung bekannt. Mit der Bekanntmachung treten für den Gegenstand der Anmeldung zugunsten des Patentsuchers einstweilen die gesetzlichen Wirkungen des Patents ein (§§ 6, 7 und 8). Stand die Einsicht in die Akten der An-*

13. **In § 30 Abs. 2 Satz 2 wird vor dem Wort „gegen" das Wort „auch" eingefügt.**

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| *meldung bereits vor der Bekanntmachung jedermann frei (§ 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2), so gelten die gesetzlichen Wirkungen des Patents mit der Bekanntmachung der Anmeldung als von dem Tag an eingetreten, von dem an die Einsicht jedermann freistand. Der Patentsucher kann jedoch von demjenigen, der den Gegenstand der Anmeldung benutzt hat, obwohl er wußte oder wissen mußte, daß die von ihm benutzte Erfindung Gegenstand der Anmeldung war und die Einsicht in die Akten der Anmeldung jedermann freistand, statt eines Schadenersatzes nur eine nach den Umständen angemessene Entschädigung verlangen."* | |
| 14. *§ 30 Abs. 3 erhält folgende Fassung:*<br><br>*„(3) Gleichzeitig sind die Beschreibung und die Zeichnungen zu veröffentlichen (Bekanntmachungsschrift) und mit den sie erläuternden Anlagen der Anmeldung beim Patentamt zur Einsicht für jedermann auszulegen. Ist der Patentanspruch geändert worden, so sind auch die letzte Fassung und, wenn der Patentanspruch nach der Mitteilung gemäß § 28 Abs. 3 geändert worden ist, auch die der Mitteilung zugrunde liegende Fassung des Patentanspruchs zu veröffentlichen und zur Einsicht auszulegen. Sind die Beschreibung oder die Zeichnungen geändert worden, so ist in der Veröffentlichung hierauf hinzuweisen. Außerdem sind in der Veröffentlichung die dem Patentsucher gemäß § 28 Abs. 3 mitgeteilten Druckschriften anzugeben. Der Bundesminister der Justiz kann anordnen, daß die Anmeldung auch außerhalb des Sitzes des Patentamts auszulegen ist."* | **Nummer 14 entfällt** |
| 15. § 30 Abs. 4 erhält folgende Fassung:<br><br>„(4) Die Bekanntmachung wird auf Antrag des Patentsuchers bis zum Ablauf einer Frist von fünfzehn Monaten ausgesetzt, die mit dem Tag der Anmeldung beim Patentamt oder, falls für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, mit diesem Zeitpunkt beginnt." | 15. § 30 Abs. 4 erhält folgende Fassung:<br>◆<br>„(4) Die Bekanntmachung wird auf Antrag des Patentsuchers bis zum Ablauf einer Frist von fünfzehn Monaten ausgesetzt, die mit dem Tag **der Einreichung** der Anmeldung beim Patentamt oder, falls für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen wird, mit diesem Zeitpunkt beginnt." |
| 16. *§ 30 e erhält folgende Fassung:*<br><br>*„§ 30 e*<br><br>*(1) Ist für eine Anmeldung eine Anordnung nach § 30 a Abs. 1 ergangen und erachtet das Patentamt die Erteilung eines Patents nicht für offensichtlich ausgeschlossen (§ 28 Abs. 1 und 2), so teilt es dies dem Anmelder mit.*<br><br>*(2) Innerhalb einer Frist von fünf Jahren seit der Zustellung der Mitteilung kann ein Antrag auf Prüfung der Anmeldung gestellt werden. § 31 a ist entsprechend anzuwenden. Genügt die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderun-* | **Nummer 16 entfällt** |

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| *gen und liegt eine nach §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 patentfähige Erfindung vor, so beschließt das Patentamt die Erteilung des Patents.*<br><br>*(3) Das Patent ist in eine besondere Rolle einzutragen. Vor Erlaß des Beschlusses sind die in § 26 Abs. 6 vorgeschriebenen Erklärungen abzugeben."* | |
| 17. *§ 31 erhält folgende Fassung:*<br><br>*„§ 31*<br><br>*Die Gebühr für die Bekanntmachung (§ 11 Abs. 1) ist innerhalb von drei Monaten nach Zustellung der Mitteilung der Prüfungsstelle gemäß § 28 Abs. 3 zu zahlen. Wird die Frist versäumt, so muß der tarifmäßige Zuschlag gezahlt werden. Nach Ablauf der Frist gibt das Patentamt dem Patentsucher Nachricht, daß die Anmeldung als zurückgenommen gilt, wenn Gebühr und Zuschlag nicht innerhalb eines Monats nach Zustellung gezahlt werden. Die Gebühr ist zurückzuzahlen, wenn die Anmeldung nicht bekanntgemacht wird."* | **Nummer 17 entfällt** |
| 18. *Nach § 31 werden folgende Vorschriften als §§ 31 a und 31 b eingefügt:*<br><br>*„§ 31 a*<br><br>*(1) Nach der Bekanntmachung der Anmeldung prüft das Patentamt auf Antrag, ob die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 26) genügt und ob der Gegenstand der Anmeldung nach §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 patentfähig ist.*<br><br>*(2) Der Antrag kann von dem Patentsucher und jedem Dritten, der jedoch hierdurch nicht an dem Prüfungsverfahren beteiligt wird, bis zum Ablauf von fünf Jahren nach dem Tag der Bekanntmachung der Anmeldung gestellt werden. Er ist schriftlich einzureichen. § 16 ist entsprechend anzuwenden. Mit dem Antrag ist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt der Antrag als nicht gestellt. Wird der Antrag für die Anmeldung eines Zusatzpatents (§ 10 Abs. 1 Satz 2) gestellt, so fordert das Patentamt den Patentsucher auf, bis zum Ablauf eines Monats nach Zustellung der Aufforderung für die Anmeldung des Hauptpatents einen Antrag auf Prüfung zu stellen; wird der Antrag nicht gestellt, so gilt die Anmeldung des Zusatzpatents als Anmeldung eines selbständigen Patents.*<br><br>*(3) Sofern der Patentsucher den Antrag nicht selbst gestellt hat, wird ihm mitgeteilt, daß ein Antrag eingegangen ist. Der Eingang des Antrags wird außerdem im Patentblatt bekanntgemacht. Jedermann ist berechtigt, dem Patentamt Druckschriften anzugeben, die der Erteilung eines Patents entgegenstehen könnten.* | **Nummer 18 entfällt**<br><br>vergleiche § 28 b |

Entwurf

*(4) Ist ein Antrag eingegangen, so gelten spätere Anträge als nicht gestellt. In diesem Fall teilt das Patentamt den Antragstellern mit, zu welchem Zeitpunkt der erste Antrag eingegangen ist. Die für die späteren Anträge entrichteten Gebühren werden zurückgezahlt.*

*(5) Das Verfahren wird auch dann fortgesetzt, wenn der Antrag zurückgenommen wird. Erweist sich ein von einem Dritten gestellter Antrag nach der Mitteilung an den Patentsucher (Absatz 3 Satz 1) als unwirksam, so teilt das Patentamt dies außer dem Dritten auch dem Patentsucher mit. Der Patentsucher kann in diesem Fall noch bis zum Ablauf von drei Monaten nach Zustellung der Mitteilung, sofern diese Frist später als die in Absatz 2 Satz 1 bezeichnete Frist abläuft, selbst einen Antrag auf Prüfung stellen. In diesem Fall wird das Verfahren in dem Zustand fortgesetzt, in dem es sich im Zeitpunkt des Eingangs des vom Patentsucher gestellten Antrags befindet. Anderenfalls wird im Patentblatt unter Hinweis auf die Bekanntmachung des von dem Dritten gestellten Antrags bekanntgemacht, daß dieser Antrag unwirksam ist.*

*§ 31 b*

*(1) Genügt die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 26) und erachtet die Prüfungsstelle die Erteilung eines Patents nicht für ausgeschlossen, so teilt sie den Patentsucher und, wenn der Antrag auf Prüfung von einem Dritten gestellt worden ist, auch diesem mit, daß sie die Erteilung eines Patents beabsichtigt.*

*(2) Außerdem wird im Patentblatt unter Hinweis auf die Bekanntmachung der Anmeldung (§ 30 Abs. 2) bekanntgemacht, daß die Prüfungsstelle die Erteilung eines Patents beabsichtigt. § 30 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 und 4 ist anzuwenden mit der Maßgabe, daß die Anmeldung in der Form veröffentlicht wird, die die Prüfungsstelle der Erteilung des Patents zugrunde zu legen beabsichtigt (Aufgebotsschrift).*

*(3) Genügt die Anmeldung den vorgeschriebenen Anforderungen (§ 26) nicht, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 28 Abs. 1.*

*(4) Kommt die Prüfungsstelle zu dem Ergebnis, daß eine nach §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt, so bestimmt sich das weitere Verfahren nach § 28 Abs. 2.*

*(5) Die Prüfungsstelle weist die Anmeldung zurück, wenn die nach Absatz 3 gerügten Mängel nicht beseitigt werden oder die Anmeldung aufrechterhalten wird, obgleich eine nach §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 patentfähige Erfindung nicht vorliegt. § 29 Abs. 2 ist anzuwenden."*

Beschlüsse des 12. Ausschusses

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| *19. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Bekanntmachung" die Worte „gemäß § 31 b Abs. 2" eingefügt.* | **Nummer 19 entfällt** |
| *20. § 33 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:*<br><br>*„Der Patentsucher ist auf Antrag zu hören, wenn es sachdienlich ist."* | **Nummer 20 entfällt** |
| 21. § 35 Abs. 2 *Satz 2 wird gestrichen.* | 21. **In** § 35 Abs. 2 **werden die Sätze 2 und 3 durch folgenden Satz ersetzt: „Mit der Zurücknahme oder Versagung gelten die Wirkungen des einstweiligen Schutzes (§ 24 Abs. 5 Satz 1, § 30 Abs. 1 Satz 2) als nicht eingetreten."** |
| 22. § 35 erhält folgenden Absatz 3:<br><br>„(3) Wird *innerhalb der* Frist *des § 30 e Abs. 2 Satz 1 oder des § 31 a Abs. 2 Satz 1* ein Antrag auf Prüfung nicht gestellt oder wird eine für die *bekanntgemachte* Anmeldung zu entrichtende Jahresgebühr nicht rechtzeitig entrichtet (§ 11), so gilt die Anmeldung als zurückgenommen." | 22. § 35 erhält folgenden Absatz 3:<br><br>„(3) Wird **bis zum Ablauf** der **in § 28 b Abs. 2 bezeichneten** Frist ein Antrag auf Prüfung nicht gestellt oder wird eine für die Anmeldung zu entrichtende Jahresgebühr nicht rechtzeitig entrichtet (§ 11), so gilt die Anmeldung als zurückgenommen." |
| | **22a. In § 36 a Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „§§ 28, 29 und 33 Abs. 1" durch die Worte „§ 28 b Abs. 1, §§ 28 c, 29 und 33 Abs. 1" ersetzt.** |
| 23. § 36 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:<br><br>„(1) Der Beschwerdesenat entscheidet in den Fällen des § 14 Abs. 4 und des § 30 a Abs. 1 und 2 in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem und zwei technischen Mitgliedern, in den Fällen des § 36 l Abs. 3 und der §§ 46 b, 46 c und 46 e in der Besetzung mit einem technischen Mitglied als Vorsitzendem, zwei weiteren technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, in den Fällen des § 24 Abs. 3 Satz 3 in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem, einem weiteren rechtskundigen Mitglied und einem technischen Mitglied, im übrigen in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern." | 23. § 36 d Abs. 1 erhält folgende Fassung:<br><br>„(1) Der Beschwerdesenat entscheidet in den Fällen des § 14 Abs. 4 und des § 30 a Abs. 1 und 2 in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem und zwei technischen Mitgliedern, in den Fällen des § 36 l Abs. 3 und der §§ 46 b, 46 c und 46 e in der Besetzung mit einem technischen Mitglied als Vorsitzendem, zwei weiteren technischen Mitgliedern und einem rechtskundigen Mitglied, in den Fällen des § 24 Abs. 3 Satz **4** in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem, einem weiteren rechtskundigen Mitglied und einem technischen Mitglied, im übrigen in der Besetzung mit drei rechtskundigen Mitgliedern." |
| 24. § 36 g Abs. 1 *Satz 1* erhält folgende Fassung:<br><br>„(1) Die Verhandlung vor den Beschwerdesenaten ist *bis zur Bekanntmachung der Anmeldung, längstens jedoch bis zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des* Hinweises auf die Möglichkeit der Aktieneinsicht (§ 24 Abs. 4), *nicht öffentlich; im übrigen ist die Verhandlung öffentlich, soweit es sich nicht um Patentanmeldungen oder Patente handelt, für die gemäß § 30 a jede Bekanntmachung unterbleibt."* | 24. § 36 g Abs. 1 erhält folgende Fassung:<br><br>„(1) Die Verhandlung vor den Beschwerdesenaten ist **öffentlich, sofern die Anmeldung bekanntgemacht oder ein** Hinweis auf die Möglichkeit der Akteneinsicht (§ 24 Abs. 4 **Satz 1**) **veröffentlicht worden ist. Die Bestimmungen der §§ 172 bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend mit der Maßgabe, daß**<br><br>**1. die Öffentlichkeit für die Verhandlung auf Antrag eines Beteiligten auch** |

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| | **dann ausgeschlossen werden kann, wenn sie eine Gefährdung schutzwürdiger Interessen des Antragstellers besorgen läßt,** |
| | **2. die Öffentlichkeit für die Verkündung der Beschlüsse bis zur Veröffentlichung eines Hinweises auf die Möglichkeit der Akteneinsicht (§ 24 Abs. 4 Satz 1) oder bis zur Bekanntmachung der Anmeldung (§ 30) ausgeschlossen ist."** |
| 25. § 36 l Abs. 2 Satz 3 erhält folgende Fassung: ◆<br>„Die Beschwerde und alle Schriftsätze, die Sachanträge oder die Erklärung der Zurücknahme der Beschwerde oder eines Antrags enthalten, sind den übrigen Beteiligten von Amts wegen zuzustellen; andere Schriftsätze sind ihnen formlos mitzuteilen, sofern nicht die Zustellung angeordnet wird." | 25. unverändert |
| 26. In § 36 l Abs. 4 Satz 3 werden die Worte „zwei ◆ Wochen" durch die Worte „drei Monaten" ersetzt. | 26. unverändert |
| 27. § 36 p erhält folgenden Absatz 3: ◆<br>„(3) Das Patentgericht kann die angefochtene Entscheidung aufheben, ohne in der Sache selbst zu entscheiden, wenn<br>1. das Patentamt noch nicht in der Sache selbst entschieden hat,<br>2. das Verfahren vor dem Patentamt an einem wesentlichen Mangel leidet,<br>3. neue Tatsachen oder Beweismittel bekannt werden, die für die Entscheidung wesentlich sind.<br>Das Patentamt hat die rechtliche Beurteilung, die der Aufhebung zugrunde liegt, auch seiner Entscheidung zugrunde zu legen." | 27. unverändert |
| 28. *In* § 41 o Abs. 3 *Satz 1 werden die Worte „Satz 2 bis 4" gestrichen.* | 28. § 41 o Abs. 3 **erhält folgende Fassung:** ◆<br>**„(3) Für die Gewährung der Akteneinsicht an dritte Personen gilt § 24 Abs. 3 entsprechend. Über den Antrag entscheidet das Patentgericht. Die Einsicht in die Akten von Verfahren wegen Erklärung der Nichtigkeit des Patents wird nicht gewährt, wenn und soweit der Patentinhaber ein entgegenstehendes schutzwürdiges Interesse dartut."** |
| 29. § 43 erhält folgenden Absatz 5:<br>„(5) Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden, wenn der *mit der Bekanntmachung einer Patent-* | 29. § 43 erhält folgenden Absatz 5: ◆<br>„(5) Absatz 4 ist entsprechend anzuwenden, wenn der einstweilige Schutz **(§ 24 Abs. 5** |

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| *anmeldung eintretende* einstweilige Schutz (§ 30 Abs. 1 Satz 2) infolge der Wiedereinsetzung wieder in Kraft tritt." | **Satz 1,** § 30 Abs. 1 Satz 2) infolge der Wiedereinsetzung wieder in Kraft tritt." |
| 30. § 46 b Abs. 2 erhält folgende Fassung: | 30. § 46 b Abs. 2 erhält folgende Fassung: ◆ |
| „(2) Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt der Patentsucher die einstweilige Befreiung von der Zahlung | „(2) Durch die Bewilligung des Armenrechts erlangt der Patentsucher die einstweilige Befreiung von der Zahlung |
| *a)* der Anmeldegebühr im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 2; | **1.** der Anmeldegebühr im Falle des § 4 Abs. 3 Satz 2; |
| *b)* der *Gebühr* für *den Antrag auf Prüfung (§ 30 e Abs. 2, § 31 a Abs. 2);* | **2.** der **Gebühren** für **die Anträge nach §§ 28 a und 28 b;** |
| *c)* der Beschwerdegebühr (§ 36 1 Abs. 3); | **3.** der Beschwerdegebühr (§ 36 1 Abs. 3); |
| *d)* rückständiger und künftig erwachsender Auslagen einschließlich der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung sowie der Kosten der Zustellung." | **4.** rückständiger und künftig erwachsender Auslagen einschließlich der den Zeugen und Sachverständigen zu gewährenden Vergütung sowie der Kosten der Zustellung." |
| 31. § 46 b Abs. 5 erhält folgende Fassung: | 31. § 46 b Abs. 5 erhält folgende Fassung: ◆ |
| „(5) Die Absätze 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden | „(5) Die Absätze 1 bis 4 sind sinngemäß anzuwenden |
| *a) im Falle des § 31 a* auf den *Antragsteller,* wenn er ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, | **1. in den Fällen der §§ 28 a und 28 b** auf den **antragstellenden Dritten,** wenn er ein eigenes schutzwürdiges Interesse glaubhaft macht, |
| *b)* im Falle des § 32 auf den Einsprechenden, wenn der Einspruch auf § 4 Abs. 3 gestützt wird." | **2.** im Falle des § 32 auf den Einsprechenden, wenn der Einspruch auf § 4 Abs. 3 gestützt wird." |
| 32. Nach § 47 wird folgende Vorschrift als § 47 a eingefügt: | 32. Nach § 47 wird folgende Vorschrift als § 47 a ◆ eingefügt: |
| „§ 47 a | „§ 47 a |
| Werden vor der Erteilung des Patents Rechte aus einer *bekanntgemachten* Anmeldung gerichtlich geltend gemacht und kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf an, daß *die gesetzlichen Wirkungen des Patents einstweilen eingetreten sind* (§ 30 Abs. 1 Satz 2), so kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung bis zur Entscheidung über die Erteilung des Patents auszusetzen ist. Ist ein Antrag auf Prüfung gemäß *§ 31 a* nicht gestellt worden, so hat das Gericht der Partei, die Rechte aus der *bekanntgemachten* Anmeldung geltend macht, auf Antrag des Gegners eine Frist zur Stellung des Antrags auf Prüfung zu setzen. Wird der Antrag auf Prüfung nicht innerhalb der Frist gestellt, so können in dem Rechtsstreit Rechte aus der *bekanntgemachten Patent*anmeldung nicht geltend gemacht werden." | Werden vor der Erteilung des Patents Rechte aus einer Anmeldung, **in deren Akten die Einsicht jedermann freisteht (§ 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 und 3),** gerichtlich geltend gemacht und kommt es für die Entscheidung des Rechtsstreits darauf an, daß **der Gegenstand der Anmeldung einstweiligen Schutz (§ 24 Abs. 5 Satz 1,** § 30 Abs. 1 Satz 2) **genießt,** so kann das Gericht anordnen, daß die Verhandlung bis zur Entscheidung über die Erteilung des Patents auszusetzen ist. Ist ein Antrag auf Prüfung gemäß **§ 28 b** nicht gestellt worden, so hat das Gericht der Partei, die Rechte aus der Anmeldung geltend macht, auf Antrag des Gegners eine Frist zur Stellung des Antrags auf Prüfung zu setzen. Wird der Antrag auf Prüfung nicht innerhalb der Frist gestellt, so können in dem Rechtsstreit Rechte aus der Anmeldung nicht geltend gemacht werden." |

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| Artikel 2<br>**Änderung des Warenzeichengesetzes** | Artikel 2<br>**Änderung des Warenzeichengesetzes** |
| Das Warenzeichengesetz in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574) wird wie folgt geändert: | Das Warenzeichengesetz in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 574), **geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 625),** wird wie folgt geändert: |
| 1. *In § 2 Abs. 4 werden die Worte „oder zurückgewiesen" gestrichen.* | 1. § 2 Abs. 4 **erhält folgende Fassung:**<br>**„(4) Wird die Anmeldung zurückgenommen, bevor das Patentamt die Bekanntmachung der Anmeldung nach § 5 Abs. 2 beschlossen oder einen Zurückweisungsbeschluß zugestellt hat, so wird die für mehr als eine Klasse oder Unterklasse gezahlte Gebühr erstattet."** |
| 2. § 3 Abs. 2 erhält folgenden Satz 2:<br>„Das Patentamt gewährt jedermann auf Antrag Einsicht in die Akten, wenn und soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird." | 2. unverändert |
| 3. § 5 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:<br>„§ 33 Abs. 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden mit der Maßgabe, daß das Patentamt auch bestimmen kann, daß die den Beteiligten erwachsenen sonstigen Kosten des Widerspruchsverfahrens, soweit sie nach billigem Ermessen zur zweckentsprechenden Wahrung der Ansprüche und Rechte notwendig waren, von einem Beteiligten ganz oder teilweise zu erstatten sind." | 3. unverändert |
| 4. § 5 erhält folgenden Absatz 7:<br>„(7) Ist das Zeichen, auf Grund dessen Widerspruch erhoben wird, im Zeitpunkt der Bekanntmachung des angemeldeten Zeichens mindestens fünf Jahre in der Warenzeichenrolle eingetragen, so hat der Widersprechende, wenn der Anmelder die Benutzung des Zeichens bestreitet, glaubhaft zu machen, daß er das Zeichen innerhalb der letzten fünf Jahre vor der Bekanntmachung des angemeldeten Zeichens benutzt hat. Einer Benutzung des Zeichens durch den Widersprechenden steht es gleich, wenn das Zeichen mit seiner Zustimmung durch einen Dritten benutzt worden ist. Bei der Entscheidung, ob die Zeichen übereinstimmen, berücksichtigt das Patentamt nur die Waren, für die der Widersprechende die Benutzung glaubhaft gemacht hat. Ist das Zeichen, auf Grund dessen Widerspruch erhoben wird, nach § 6 a eingetragen worden und ist gegen die Eintragung dieses Zeichens Widerspruch erhoben worden, so ist Satz 1 bis 3 nur anzuwenden, wenn seit Abschluß des Widerspruchsverfahrens fünf Jahre verstrichen sind." | 4. unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| 5. § 5 Abs. 7 und 8 wird § 5 Abs. 8 und 9. | 5. unverändert |
| 6. In § 6 Abs. 2 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:<br>„Die Klage ist innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Beschlusses, durch den die Übereinstimmung der Zeichen festgestellt wird, zu erheben." | 6. unverändert |
| 7. In § 6 Abs. 2 Satz 3 werden die Worte „die zu seinen Gunsten ergeht" durch die Worte „die zugunsten des Anmelders ergeht" ersetzt. | 7. unverändert |
| 8. In § 6 wird nach Absatz 2 folgende Vorschrift als Absatz 3 eingefügt; der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.<br>„(3) Hat das Patentamt die Übereinstimmung des angemeldeten Zeichens mit einem oder mehreren Zeichen, auf Grund deren Widerspruch erhoben worden ist, festgestellt, so kann es das Verfahren über weitere Widersprüche bis zur rechtskräftigen Entscheidung über die Eintragung des angemeldeten Zeichens aussetzen." | 8. unverändert |
| 9. § 6 a Abs. 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:<br>„Auf das Widerspruchsverfahren ist § 5 Abs. 3 bis 7 und 9 entsprechend anzuwenden." | 9. unverändert |
| | **9 a. In § 6 a Abs. 4 Satz 4 werden die Worte „Satz 2 und 3" durch die Worte „Satz 2 bis 4" ersetzt.** |
| | **9 b. § 6 a Abs. 4 erhält folgenden Satz 5:**<br>**„§ 6 Abs. 3 ist entsprechend anzuwenden."** |
| 10. § 11 Abs. 1 erhält folgende Nummer 4:<br>„4. wenn das Warenzeichen mindestens fünf Jahre in der Warenzeichenrolle eingetragen ist und der Zeicheninhaber das Zeichen *während* der letzten fünf Jahre vor dem Antrag auf Löschung nicht benutzt hat, es sei denn, daß Umstände vorlagen, unter denen die Benutzung in diesem Zeitraum nicht zumutbar war. § 5 Abs. 7 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden." | 10. § 11 Abs. 1 erhält folgende Nummer 4:<br>„4. wenn das Warenzeichen mindestens fünf Jahre in der Warenzeichenrolle eingetragen ist und der Zeicheninhaber das Zeichen **innerhalb** der letzten fünf Jahre vor dem Antrag auf Löschung nicht benutzt hat, es sei denn, daß Umstände vorlagen, unter denen die Benutzung in diesem Zeitraum nicht zumutbar war. § 5 Abs. 7 Satz 2 bis 4 ist entsprechend anzuwenden." |
| 11. In § 11 Abs. 4 werden nach den Worten „des Absatzes 1 Nr. 2" die Worte „und 4" eingefügt. | 11. unverändert |
| 12. § 11 erhält folgende Absätze 5 und 6:<br>„(5) Ist das Warenzeichen nach seiner Eintragung oder in den Fällen des § 6 a nach Abschluß des Widerspruchsverfahrens *während eines Zeitraums* von fünf Jahren nicht benutzt | 12. § 11 erhält folgende Absätze 5 und 6:<br>„(5) Ist das Warenzeichen nach seiner Eintragung oder in den Fällen des § 6 a nach Abschluß des Widerspruchsverfahrens **innerhalb** von fünf Jahren nicht benutzt worden, so kann |

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| worden, so kann sich der Zeicheninhaber gegenüber einem Antrag auf Löschung nach Absatz 1 Nr. 4 auf eine Benutzung des Zeichens nicht berufen, wenn | sich der Zeicheninhaber gegenüber einem Antrag auf Löschung nach Absatz 1 Nr. 4 auf eine Benutzung des Zeichens nicht berufen, wenn |
| *a)* die Benutzung erst nach Androhung des Löschungsantrags aufgenommen worden ist oder | **1.** die Benutzung erst nach Androhung des Löschungsantrags aufgenommen worden ist oder |
| *b)* die Benutzung erst nach Bekanntmachung eines für gleiche oder gleichartige Waren später angemeldeten übereinstimmenden Zeichens (§ 5 Abs. 2, § 6 a Abs. 3) aufgenommen worden ist und der Anmelder dieses Zeichens oder sein Rechtsnachfolger den Löschungsantrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Bekanntmachung gestellt hat. | **2.** die Benutzung erst nach Bekanntmachung eines für gleiche oder gleichartige Waren später angemeldeten übereinstimmenden Zeichens (§ 5 Abs. 2, § 6 a Abs. 3) aufgenommen worden ist und der Anmelder dieses Zeichens oder sein Rechtsnachfolger den Löschungsantrag innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Bekanntmachung gestellt hat. |
| (6) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Warenzeichens des Antragsgegners (§ 5 Abs. 2, § 6 a Abs. 3) die Voraussetzungen für die Löschung des Warenzeichens des Antragstellers nach Absatz 1 Nr. 4 vorlagen." | (6) Absatz 1 Nr. 1 ist nicht anzuwenden, wenn im Zeitpunkt der Bekanntmachung des Warenzeichens des Antragsgegners (§ 5 Abs. 2, § 6 a Abs. 3) die Voraussetzungen für die Löschung des Warenzeichens des Antragstellers nach Absatz 1 Nr. 4 vorlagen." |
| 13. In § 12 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „7" durch die Zahl „8" ersetzt. | 13. unverändert |
| 14. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:<br>„(3) Die Geschäfte der Prüfungsstelle nimmt ein rechtskundiges oder technisches Mitglied (Prüfer) oder ein Beamter des gehobenen Dienstes wahr. Der Beamte des gehobenen Dienstes ist jedoch nicht befugt, eine Beeidigung anzuordnen, einen Eid abzunehmen oder ein Ersuchen nach § 46 Abs. 2 des Patentgesetzes an das Patentgericht zu richten." | 14. unverändert |
| 15. § 12 Abs. 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:<br>„Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung<br>1. Beamte des gehobenen Dienstes mit der Wahrnehmung einzelner den Warenzeichenabteilungen obliegender Geschäfte, die rechtlich keine Schwierigkeiten bieten, zu betrauen mit Ausnahme der Beschlußfassung über die Löschung von Warenzeichen im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 3, der Abgabe von Gutachten (§ 14) und der Beschlüsse, durch welche die Abgabe eines Gutachtens abgelehnt wird;<br>2. Beamte des mittleren Dienstes mit der Wahrnehmung einzelner den Prüfungsstellen und Warenzeichenabteilungen obliegender Geschäfte, die rechtlich keine Schwierigkeiten bieten, | 15. unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| zu betrauen; ausgeschlossen davon ist jedoch die Entscheidung über Anmeldungen, Widersprüche und sonstige Anträge." | |
| 16. § 12 Abs. 6 Satz 2 erhält folgende Fassung: ◆ „Das gleiche gilt für die Beamten des gehobenen und des mittleren Dienstes, soweit sie mit der Wahrnehmung von Geschäften, die den Prüfungsstellen oder den Warenzeichenabteilungen obliegen, betraut worden sind." | 16. unverändert |
| 17. Nach § 12 wird folgende Vorschrift als § 12 a eingefügt: „§ 12 a (1) Gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen und der Warenzeichenabteilungen, die von einem Beamten des gehobenen Dienstes erlassen worden sind, findet *der Einspruch* statt. *Der Einspruch* ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Patentamt einzulegen. § 34 Abs. 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden. (2) Über *den Einspruch* entscheidet ein rechtskundiges oder technisches Mitglied durch Beschluß. § 36 l Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Patentgesetzes ist sinngemäß anzuwenden." | 17. Nach § 12 wird folgende Vorschrift als § 12 a ◆ eingefügt: „§ 12 a (1) Gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen und der Warenzeichenabteilungen, die von einem Beamten des gehobenen Dienstes erlassen worden sind, findet **die Erinnerung** statt. **Die Erinnerung** ist innerhalb eines Monats nach Zustellung schriftlich beim Patentamt einzulegen. § 34 Abs. 2 des Patentgesetzes ist entsprechend anzuwenden. (2) Über **die Erinnerung** entscheidet ein rechtskundiges oder technisches Mitglied durch Beschluß. § 36 l Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Patentgesetzes ist sinngemäß anzuwenden." |
| 18. § 13 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung: „(1) Gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen und der Warenzeichenabteilungen findet, soweit gegen sie nicht *der Einspruch* gegeben ist (§ 12 a Abs. 1), die Beschwerde an das Patentgericht statt. (2) Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den über 1. die Anmeldung eines Warenzeichens, einen Widerspruch oder einen Löschungsantrag oder 2. *den Einspruch* gegen einen in Nummer 1 bezeichneten Beschluß entschieden wird, so ist innerhalb der Beschwerdefrist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben." | 18. § 13 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung: ◆ „(1) Gegen die Beschlüsse der Prüfungsstellen und der Warenzeichenabteilungen findet, soweit gegen sie nicht **die Erinnerung** gegeben ist (§ 12 a Abs. 1), die Beschwerde an das Patentgericht statt. (2) Richtet sich die Beschwerde gegen einen Beschluß, durch den über 1. die Anmeldung eines Warenzeichens, einen Widerspruch oder einen Löschungsantrag oder 2. **die Erinnerung** gegen einen in Nummer 1 bezeichneten Beschluß entschieden wird, so ist innerhalb der Beschwerdefrist eine Gebühr nach dem Tarif zu zahlen; wird sie nicht gezahlt, so gilt die Beschwerde als nicht erhoben." |
| 19. In § 21 Abs. 1 werden die Worte „§ 11 Abs. 1 ◆ Nr. 1, 1 a und 3" durch die Worte „§ 11 Abs. 1 Nr. 1, 1 a, 3 und 4" ersetzt. | 19. unverändert |
| 20. § 21 erhält folgenden Absatz 3: „(3) Für die Fälle des § 5 Abs. 7 und des § 11 Abs. 1 Nr. 4 gilt als Benutzung des Ver- | 20. § 21 erhält folgenden Absatz 3: ◆ „(3) Für die Fälle des § 5 Abs. 7 und des § 11 Abs. 1 Nr. 4 **und Abs. 5** gilt als Benutzung des |

Entwurf

bandszeichens nur die Benutzung durch mindestens zwei Mitglieder des Verbandes."

Beschlüsse des 12. Ausschusses

Verbandszeichens nur die Benutzung durch mindestens zwei Mitglieder des Verbandes."

**21. § 28 erhält folgende Fassung:**

◆

**„§ 28**

**(1) Ausländische Waren, die widerrechtlich mit einer deutschen Firma und Ortsbezeichnung oder mit einer auf Grund dieses Gesetzes geschützten Warenbezeichnung versehen sind, müssen bei ihrem Eingang in den Geltungsbereich dieses Gesetzes zur Einfuhr oder Durchfuhr auf Antrag des Verletzten gegen Sicherheitsleistung zur Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung beschlagnahmt werden.**

**(2) Die Beschlagnahme wird von der Zollbehörde vorgenommen; diese ordnet auch die zur Beseitigung der widerrechtlichen Kennzeichnung erforderlichen Maßnahmen an. Wird den Anordnungen der Zollbehörde nicht entsprochen oder ist die Beseitigung untunlich, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der Waren an.**

**(3) Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind. Im Rechtsmittelverfahren ist der Antragsteller zu hören."**

**22. § 34 Satz 2 erhält folgende Fassung:**

◆

**„Beschlagnahme und Einziehung werden von der Zollbehörde angeordnet; § 28 Abs. 3 gilt entsprechend."**

## Artikel 3

### Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 570) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 5 Satz 3 wird gestrichen.

◆

2. § 3 Abs. 5 erhält folgenden Satz 2:

◆

„Im übrigen gewährt das Patentamt jedermann auf Antrag Einsicht in die Akten, wenn und soweit ein berechtigtes Interesse glaubhaft gemacht wird."

## Artikel 3

### Änderung des Gebrauchsmustergesetzes

Das Gebrauchsmustergesetz in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 570), **geändert durch Gesetz vom 21. Juli 1965 (Bundesgesetzbl. I S. 625),** wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| 3. *In § 3 a Abs. 2 werden die Worte „§ 24 Abs. 3 Satz 4" durch die Worte „§ 24 Abs. 3 Satz 3" ersetzt.* | **Nummer 3 entfällt** |
| 4. § 12 Abs. 2 erhält folgende Fassung:<br>◆<br>„(2) Die Vorschriften des Patentgesetzes über die Bewilligung des Armenrechts (§§ 46 a bis 46 k) sind in Gebrauchsmustersachen sinngemäß anzuwenden." | 4. unverändert |
| Artikel 4<br>**Änderung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts**<br>Das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 582) wird wie folgt geändert: | Artikel 4<br>**Änderung des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts**<br>Das Gesetz über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts in der Fassung vom 9. Mai 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 549, 582) wird wie folgt geändert: |
| 1. In § 1 *wird* im Abschnitt A nach Nummer *2* folgende Bestimmung als Nummer *2 a* eingefügt:<br>„*2 a.* für den Antrag auf Prüfung der Anmeldung *(§ 30 e Abs. 2, § 31 a Abs. 2)* ..... 300" | 1. In § 1 **werden** im Abschnitt A nach Nummer **1**<br>◆ folgende Bestimmung**en** als Nummern **1 a bis 1 c** eingefügt:<br>**„1 a. für den Antrag auf Ermittlung der in Betracht zu ziehenden Druckschriften (§ 28 a)** ..... **100**<br>**1 b. für den Antrag auf Prüfung der Anmeldung (§ 28 b), wenn ein Antrag nach § 28 a bereits gestellt worden ist,** ..... **200**<br>**1 c.** für den Antrag auf Prüfung der Anmeldung **(§ 28 b), wenn ein Antrag nach § 28 a nicht gestellt worden ist,** ..... 300" |
| 2. § 1 Abschnitt C Nr. 2 erhält folgende Fassung:<br>„2. für die Anmeldung — Klassengebühr — (§ 2 Abs. 3)<br>a) für die erste und zweite Klasse je . . *20*<br>b) für die dritte und vierte Klasse je . . *40*<br>c) für jede weitere Klasse je ..... *50*" | 2. § 1 Abschnitt C Nr. 2 erhält folgende Fassung:<br>◆<br>„2. für die Anmeldung — Klassengebühr — (§ 2 Abs. 3)<br>a) für die erste und zweite Klasse je .. **40**<br>b) für die dritte und vierte Klasse je .. **60**<br>c) für jede weitere Klasse je ..... **70"** |
| 3. In § 1 Abschnitt C Nr. 3 wird die Zahl „12" durch<br>◆ die Zahl „75" ersetzt. | 3. unverändert |
| 4. In § 1 Abschnitt C Nr. 6 wird die Zahl „60" durch<br>◆ die Zahl „200" ersetzt. | 4. unverändert |
| 5. § 1 Abschnitt C Nr. 8 erhält folgende Fassung:<br>„8. für die Verlängerung der Schutzdauer — Klassengebühr — (§ 9 Abs. 2) | 5. § 1 Abschnitt C Nr. 8 erhält folgende Fassung:<br>◆<br>„8. für die Verlängerung der Schutzdauer — Klassengebühr — (§ 9 Abs. 2) |

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| a) für die erste und zweite Klasse je .. *30* | a) für die erste und zweite Klasse je .. **60** |
| b) für die dritte und vierte Klasse je .. *60* | b) für die dritte und vierte Klasse je .. **80** |
| c) für jede weitere Klasse je ..... *75"* | c) für jede weitere Klasse je ..... **100"** |
| | **5a. In § 1 Abschnitt C Nr. 10 wird die Zahl „50" ◆ durch die Zahl „100" ersetzt.** |
| | **5b. In § 1 Abschnitt C Nr. 13 wird die Zahl „75" ◆ durch die Zahl „150" ersetzt.** |
| 6. In § 1 a wird in den Abschnitten A, B und C je- ◆ weils in Nummer 1, in Abschnitt C auch in Nummer 3 die Zahl „60" durch die Zahl „150" ersetzt. | 6. unverändert |

## Artikel 5

### Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

§ 17 Abs. 2 *des* Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 756), geändert durch Gesetz vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316), erhält folgende Fassung:

(2) Erkennt der Arbeitgeber die *Patent*fähigkeit der Diensterfindung nicht an, so *bleibt er verpflichtet, die Diensterfindung im Inland zur Erteilung eines Patents anzumelden; er ist jedoch berechtigt, die Anmeldung nach der Mitteilung des Patentamts gemäß § 28 Abs. 3 des Patentgesetzes oder nach Ablauf von 17 Monaten seit dem gemäß § 24 Abs. 3 Satz 2 Nr. 2 des Patentgesetzes als maßgebend in Anspruch genommenen Zeitpunkt zurückzunehmen, sofern* er zur Herbeiführung einer Einigung über die *Patent*fähigkeit der Diensterfindung die Schiedsstelle (§ 29) anruft."

## Artikel 5

### Änderung des Gesetzes über Arbeitnehmererfindungen

**Das** Gesetz über Arbeitnehmererfindungen vom 25. Juli 1957 (Bundesgesetzbl. I S. 756), geändert durch Gesetz vom 23. März 1961 (Bundesgesetzbl. I S. 274, 316), erhält folgende Fassung:

**1.** § 17 Abs. 2 **wird gestrichen; der bisherige Ab- ◆ satz 3 wird Absatz 2 und erhält folgende Fassung:**

„(2) Erkennt der Arbeitgeber die **Schutz**fähigkeit der Diensterfindung nicht an, so **kann er von der Erwirkung eines Schutzrechts absehen, wenn** er zur Herbeiführung einer Einigung über die **Schutz**fähigkeit der Diensterfindung die Schiedsstelle (§ 29) anruft."

**2. § 17 Abs. 4 wird § 17 Abs. 3.**
◆

## Artikel 5a

### Änderung des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren

**§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen betreffend die Unterdrückung falscher Herkunftsangaben auf Waren vom 21. März 1925 (Reichsgesetzbl. II S. 115) erhält folgende Fassung:**

Entwurf

Beschlüsse des 12. Ausschusses

**„(2) Die Beschlagnahme wird durch die Zollbehörde vorgenommen; diese ordnet auch die zur Beseitigung falscher Angaben erforderlichen Maßnahmen an. Wird den Anordnungen der Zollbehörde nicht entsprochen oder ist die Beseitigung untunlich, so ordnet die Zollbehörde die Einziehung der Waren an. Die Beschlagnahme und die Einziehung können mit den Rechtsmitteln angefochten werden, die im Bußgeldverfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen die Beschlagnahme und Einziehung zulässig sind."**

Artikel 6

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 1

**Patentanmeldungen und Patente**

(1) Für Patentanmeldungen, deren Bekanntmachung das Patentamt bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits beschlossen hat, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften; jedoch sind für die Entrichtung von Jahresgebühren für das nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnende dritte und jedes weitere Jahr nach dem auf die Anmeldung folgenden Tage die Vorschriften des Patentgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden. Das gleiche gilt für noch nicht bekanntgemachte Patentanmeldungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes vom Patentamt mit der Begründung zurückgewiesen worden sind, daß eine nach §§ 1, 2 und 4 Abs. 2 patentfähige Erfindung nicht vorliege.

(2) Im übrigen sind auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erledigten Patentanmeldungen die Vorschriften des Patentgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. *Die Patentanmeldungen werden in der vom Präsidenten des Patentamts zu bestimmenden* Reihenfolge *jeweils nach* Ablauf von sechs Monaten nach einer von *ihm* im Patentblatt zu veröffentlichenden Mitteilung *bekanntgemacht (§ 30 Abs. 2 und 3). In dieser Mitteilung sind jeweils die Patentanmeldungen zu bezeichnen, deren Bekanntmachung beabsichtigt ist.*

Artikel 6

**Übergangs- und Schlußbestimmungen**

§ 1

**Patentanmeldungen und Patente**

(1) unverändert

(2) Im übrigen sind auf die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erledigten Patentanmeldungen die Vorschriften des Patentgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes mit folgender Maßgabe anzuwenden:

1. **Die Veröffentlichung des Hinweises über die Möglichkeit der Einsicht in die Akten nicht bekanntgemachter Patentanmeldungen (§ 24 Abs. 4 Satz 1) erfolgt nicht vor** Ablauf von sechs Monaten nach einer **Benachrichtigung des Patentsuchers oder nach einer vom Präsidenten des Patentamts** im Patentblatt zu veröffentlichenden **entsprechenden** Mitteilung, **in der die Patentanmeldungen in allgemeiner Form zu bezeichnen sind, und nicht vor Ablauf der Frist des § 24 Abs. 3 Nr. 2. Nach Veröffentlichung des Hinweises nach § 24 Abs. 4 Satz 1 steht die Einsicht in die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Teile von Akten dieser Patentanmeldungen jedermann frei,** sofern der Patentsucher nicht bis zum Ablauf der **Sechsmonatsfrist** neue vollständige Unterlagen (§ 26 Abs. 1) eingereicht hat. Im Falle der Einreichung neuer Unterlagen steht nur **die Einsicht in**

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| | **diese Unterlagen, die vom Patentamt als neu eingereicht zu kennzeichnen sind, jedermann frei; im übrigen verbleibt es für die Einsicht in die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Teile von Akten dieser Patentanmeldungen bei den bisherigen Vorschriften. Die** Reihenfolge **der Patentanmeldungen, für die eine Benachrichtigung oder Mitteilung nach Satz 1 ergeht, bestimmt der Präsident des Patentamts.** |
| 2. *Die Patentanmeldung wird in der ursprünglichen Fassung bekanntgemacht,* sofern der Patentsucher nicht bis zum Ablauf der *in Nummer 1 bezeichneten Frist* neue vollständige Unterlagen (§ 26 Abs. 1) eingereicht hat. Im Falle der Einreichung neuer Unterlagen *werden nur diese bekanntgemacht; gleichzeitig wird ein Hinweis darauf veröffentlicht, daß anstelle der ursprünglichen Unterlagen neue Unterlagen bekanntgemacht worden sind.* | |
| 3. § 28 Abs. 3 ist nicht anzuwenden. | 2. **§ 28 a** ist nicht anzuwenden, **soweit nicht in § 28 b seine entsprechende Anwendung bestimmt ist.** |
| | 3. **Ein Antrag auf Prüfung (§ 28 b) ist erst nach der in Nr. 1 vorgesehenen Benachrichtigung oder Mitteilung zulässig. Die in § 28 b Abs. 2 bestimmte Frist endet nicht vor Ablauf von zwei Jahren nach dieser Benachrichtigung oder Mitteilung.** |
| 4. Wird der Antrag auf Prüfung vom Patentsucher gestellt, so wird auf die mit dem Antrag zu entrichtende Gebühr *§ 31 a Abs. 2 Satz 4)* die Anmeldegebühr (§ 26 Abs. 2 Satz 1) angerechnet. | 4. Wird der Antrag auf Prüfung vom Patentsucher gestellt, so wird auf die mit dem Antrag zu entrichtende Gebühr **(§ 28 b Abs. 3)** die Anmeldegebühr (§ 26 Abs. 2 Satz 1) angerechnet. **Für die Entrichtung von Jahresgebühren für Patentjahre, die bereits vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu laufen begonnen haben, verbleibt es bei den bisherigen Vorschriften.** |
| (3) *Abweichend von den Bestimmungen der Absätze 1 und 2* verbleibt es für die Einsicht in die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Teile der Akten von bekanntgemachten Patentanmeldungen und erteilten Patenten bei den bisher geltenden Vorschriften; im Falle einer Beschwerde entscheidet der Beschwerdesenat in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem, einem weiteren rechtskundigen Mitglied und einem technischen Mitglied. Im übrigen sind für die Einsicht in Akten des Patentamts *mit Ausnahme des § 24 Abs. 3 Nr. 2* die Vorschriften des Patentgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden. | (3) Für die Einsicht in die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes entstandenen Teile der Akten von bekanntgemachten Patentanmeldungen und erteilten Patenten **einschließlich der Akten eines Beschränkungsverfahrens (§ 36 a)** verbleibt es bei den bisher geltenden Vorschriften; im Falle einer Beschwerde entscheidet der Beschwerdesenat in der Besetzung mit einem rechtskundigen Mitglied als Vorsitzendem, einem weiteren rechtskundigen Mitglied und einem technischen Mitglied. |
| | **(4)** Im übrigen sind für die Einsicht in Akten des Patentamts die Vorschriften des Patentgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden. |
| | **(5) Soweit Patentanmeldungen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes noch nicht erledigt sind und deren Bekanntmachung das Patentamt noch nicht** |

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
| --- | --- |
| | **beschlossen hat, Erfindungen von Nahrungs-, Genuß- oder Arzneimitteln oder von Stoffen, die auf chemischem Wege hergestellt werden, zum Gegenstand haben, ist § 1 Abs. 2 des Patentgesetzes in der Fassung dieses Gesetzes anzuwenden. Insoweit gelten die Patentanmeldungen als an dem Tag eingereicht, an dem diese Erfindungen in den Anmeldungsunterlagen so beschrieben sind, daß danach ihre Benutzung durch andere Sachverständige möglich erscheint (§ 26 Abs. 1 Satz 4 des Patentgesetzes). Die Vorschriften, nach denen für die Anmeldung ein früherer Zeitpunkt als maßgebend in Anspruch genommen werden kann, bleiben unberührt. Die Prioritätserklärung (§ 27 Satz 1 des Patentgesetzes) kann bis zum Ablauf von zwei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes nachgeholt werden. Wer im Inland den Gegenstand einer solchen Patentanmeldung vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Benutzung genommen oder die dazu erforderlichen Veranstaltungen getroffen hat, ist befugt, den Gegenstand der Patentanmeldung für die Bedürfnisse seines eigenen Betriebs in eigenen oder fremden Werkstätten weiterzubenutzen; diese Befugnis kann nur zusammen mit dem Betrieb vererbt oder veräußert werden.** |
| § 2<br>**Warenzeichen**<br><br>Auf Warenzeichen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes in der Warenzeichenrolle eingetragen sind, sind § 5 Abs. 7, § 6 Abs. 2 und § 11 Abs. 1 Nr. 4 und Abs. 5 des Warenzeichengesetzes in der Fassung dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß die in diesen Bestimmungen bezeichneten Zeiträume und Fristen nicht vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes beginnen. | § 2<br>unverändert |
| § 3<br>**Gebühren**<br><br>(1) Gebühren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig geworden sind, sind nach den bisherigen Gebührensätzen zu entrichten.<br><br>(2) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdende Gebühr, die mit einem Antrag oder Rechtsmittel zu entrichten ist, nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig entrichtet, so kann der Unterschiedsbetrag zwischen der nach den bisherigen Gebührensätzen und der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Gebühr bis zum Ablauf einer vom Patentamt zu setzenden Frist von einem Monat nach Zustellung nachgezahlt werden. Wird der Unterschiedsbetrag innerhalb der vom Patentamt gesetzten Frist nachgezahlt, so gilt die Gebühr als rechtzeitig entrichtet.<br><br>(3) Wird eine innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werdende Ge- | § 3<br>unverändert |

| Entwurf | Beschlüsse des 12. Ausschusses |
|---|---|
| bühr für die Verlängerung der Schutzdauer eines Warenzeichens nach den bisherigen Gebührensätzen rechtzeitig entrichtet, so ergeht die nach § 9 Abs. 2 des Warenzeichengesetzes vorgesehene Nachricht nur für den Unterschiedsbetrag zwischen der entrichteten und der nach diesem Gesetz zu entrichtenden Gebühr. Der tarifmäßige Zuschlag für die Verspätung der Zahlung wird nicht erhoben. | |
| § 4<br>**Bekanntmachung des Wortlauts *des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes***<br>Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes und des Gebrauchsmustergesetzes in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. | § 4<br>**Bekanntmachung des Wortlauts geänderter Gesetze**<br>Der Bundesminister der Justiz wird ermächtigt, den Wortlaut des Patentgesetzes, des Warenzeichengesetzes, des Gebrauchsmustergesetzes **und des Gesetzes über die Gebühren des Patentamts und des Patentgerichts** in der nach diesem Gesetz geltenden Fassung mit neuem Datum bekanntzumachen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen. |
| § 5<br>**Geltung im Land Berlin**<br>Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes. | § 5<br>unverändert |
| § 6<br>**Inkrafttreten**<br>Dieses Gesetz tritt am . . . . . in Kraft. | § 6<br>**Inkrafttreten**<br>**(1) Artikel 1 Nr. 001, Artikel 2, Artikel 5 a sowie Artikel 6 § 1 Abs. 2 Nr. 1, Abs. 5, §§ 2 und 4 treten am 1. Januar 1968 in Kraft.**<br>**(2) Im übrigen** tritt dieses Gesetz am **1. Oktober 1968** in Kraft. |